

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VJ 5/07 B**

L 6 VJ 1209/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 VJ 3064/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,  
Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2007 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Entscheidungen des Beklagten und der Vorinstanz bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der bei ihm bestehenden subakuten sklerosierenden Panencephalitis als Folge der Impfungen gegen Masern und auf Gewährung einer Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vH habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Divergenz und Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es ist kein Revisionszulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz, wie sie der Kläger erstrebt, kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegengestellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, das Urteil des LSG weiche von der im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts für die Kausalität von der Judikatur entwickelten Lehre von der wesentlichen Bedingung ab. Dazu führt er zwar Rechtssätze des BSG an, arbeitet jedoch keine abstrakten Rechtssätze des LSG heraus, die der bezeichneten höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen könnten. Vielmehr macht er lediglich geltend, das LSG habe die Vornahme einer wertenden Entscheidung, wie sie vom BSG gefordert werde, unterlassen. Damit zeigt er keine Divergenz, sondern allenfalls einen möglichen Rechtsanwendungsfehler des LSG auf. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Soweit der Kläger in dem Umgang des LSG mit dem Grundsatz der wesentlichen Bedingung einen Verfahrensmangel sieht, geht seine Rüge schon im Ansatz fehl, weil der genannte



Grundsatz zum materiellen Recht und nicht zum Verfahrensrecht gehört (*vgl dazu BSGE 7, 288*).

- 7 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

